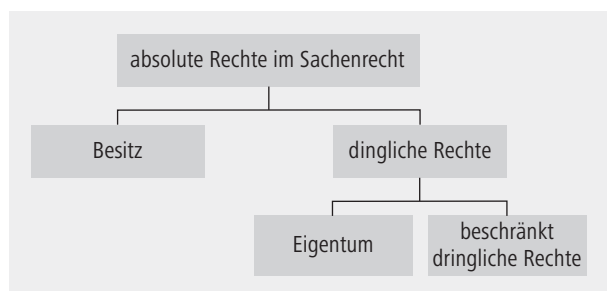


Definition absolute Rechte

Im Unterschied zu den *obligatorischen* Rechten, welche immer nur zwischen bestimmten Personen zur Anwendung kommen, kann ein absolutes Recht gegenüber jedermann durchgesetzt werden. Solche Rechte, welche Wirkungen gegenüber allen haben, gibt es im Persönlichkeitsrecht, im Immaterialgüterrecht wie z. B. dem Urheberrecht und eben hier im Sachenrecht. Die Anzahl der absoluten Rechte ist beschränkt und werden wie folgt unterteilt:

Übersicht «Absolute Rechte» im Sachenrecht



Beispiel

Julia ist Eigentümerin eines Traktors. Sie kann gegenüber jedermann ihr Eigentum geltend machen. Niemand darf den Traktor beschädigen oder entwenden. Dies ist ihr *absolutes* Recht. Leiht sie den Traktor ihrem Nachbarn aus und verlangt dafür den ART-Tarif als Entschädigung, dann kann sie diese Entschädigung nur vom Nachbar verlangen und nicht von jedermann. Dies ist ein *obligatorisches* Recht, welches durch einen Vertrag entstanden ist.

Besitz

Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz

In der Umgangssprache spricht man oft von Besitz, wenn man Eigentum meint.

Beispiel

«Hans besitzt ein Haus.» Umgangssprachlich ist damit gemeint, dass Hans Eigentümer eines Hauses ist. Die rechtliche Unterscheidung zwischen «Eigentum» und «Besitz» ist aber wichtig.

Unterschied Eigentum und Besitz

Eigentum (Art. 641 ZGB)	Besitz (Art. 919 ZGB)
Umfassendes Recht an der Sache, d. h. Eigentümer kann Sache verkaufen, verschenken, verpfänden, zerstören. Er kann die Sache tatsächlich, wirtschaftlich und persönlich nutzen und benutzen. Er hat die Sicherheit, dass ihm niemand die Sache wegnehmen darf.	Faktische, tatsächliche Herrschaft an der Sache, d. h. Besitzer hat nur das Recht, die Sache zu benutzen (z. B. Mieter, Pächter). Er hat nicht das Recht, die Sache zu verkaufen, zu verschenken oder gar zu zerstören.

Beispiel für Besitz

Wenn A sein Auto an B vermietet, wird B Besitzer, denn er erhält die tatsächliche Herrschaft über das Auto. A bleibt aber Eigentümer, B wird nicht Eigentümer. Er darf das Auto nur gemäss Vertrag benutzen. Er darf es vor allem nicht verkaufen oder verpfänden und er muss es nach Ablauf der Mietdauer zurückgeben.

Arten von Besitz

Wer die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache hat, ist Besitzer. Das klingt nach einem einfachen Prinzip, ist aber nicht immer einfach anzuwenden: Gibt jemand seinen Besitz auf, wenn er seinen Regenschirm im Schirmständer eines Restaurants oder eines Ladens deponiert und sich davon entfernt? Hat der Eigentümer einer Wohnung immer noch Besitz, wenn diese vermietet ist?

Im ersten Fall heisst die Antwort auf die Frage «nein». Eine vorübergehende Unterlassung oder Verhinderung der tatsächlichen Gewalt hebt den Besitz nicht auf (Art. 921 ZGB).

Bei der zweiten Frage lautet die Antwort «ja». Der Eigentümer ist immer noch Besitzer, allerdings nur noch *mittelbar*. Der Mieter als *unmittelbarer* Besitzer ist nun zwischen dem Eigentümer und der Sache.

Der Eigentümer hat dafür *selbstständigen* Besitz, weil er auch Eigentümer der Wohnung ist, der Mieter hat *unselbstständigen* Besitz, weil der die Wohnung «nur» gemietet hat. Gleich verhält es sich mit dem Grundeigentümer einer Wiese und dem Pächter.

Rechtliche Bedeutung von Besitz

Man kann sich durchaus fragen, warum das wichtig ist. Es geht dabei um die Frage, ob jemand seinen Besitz schützen kann. Ist der Eigentümer der Wohnung immer noch Besitzer, dann hat er nicht nur die Abwehrmöglichkeiten des Eigentümers, wie sie folgend unter dem Titel «Schutz des Eigentums» (S. 63) vorgestellt werden, sondern auch jene nach Art. 926 ff. ZGB. So darf er sich mit verhältnismässiger Gewalt abwehrend gegen eine Störung oder Entzug wehren (Selbsthilfe). Diese Möglichkeit ist gesetzlich im Eigentumsrecht nicht möglich. Der Schirmbesitzer darf sich sogar den z. B. gestohlenen Schirm zurückholen, wenn er ihm unrechtmässig entwendet wurde und er sofort reagiert (Besitzkehr).

Weiter kann jeder, der Besitzer ist, Klage wegen unrechtmässiger Besitzentziehung oder wegen Besitzesstörung einreichen.

Beispiele

Besitzentziehung liegt z. B. vor, wenn ein Landwirt Brennholz im Wald lagert und dieses bei Nacht und Nebel gestohlen wird. Der Landwirt kann dann aufgrund seines Besitzes am Holz, welches er nicht aufgegeben hat, gegen den Entwender auf Herausgabe des Holzes klagen (sofern er den Entwender kennt...).

Besitzesstörung liegt vor, wenn ein nahe gelegener Miststock die Mieterin belästigt, indem bei feuchtwarmen Wetter unerträgliche Gerüche ausströmen (BGE 85 II 275, 279).

Eigentum

Arten des Eigentums

Das Eigentumsrecht steht nicht immer nur einer einzigen Person zu. Man unterscheidet folgende Arten von Eigentum:

Arten von Eigentum

